

**Röntgenleitfaden 2018 2018 für Pferde - eine vorsichtige Kritik bzw. :  
Geht es noch besser?** von Dr. Hubertus Lutz - Fachtierarzt für Pferde und Chirurgie

**Röntgenleitfaden 2018 für Pferde „RöLf 2018“**, die Neufassung des RöLf von 2007, „Ein Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes“. Eine fast perfekte Vorgabe.

Der RöLf 2018 liegt seit einigen Monaten vor. Kein Leitfaden kann, wie bekannt, alle komplexen Befundungen bei Pferden umfassend beschreiben bzw. beinhalten. Daher, auch, der Begriff: Leitfaden oder hier RöLf 2018. Viel gute Arbeit wurde geleistet dafür. Dafür ist sehr zu danken. Wie immer gibt es in praxi, bei Hunderten von Tierärzten für Pferde oder Fachtierärzte für Pferde doch auch etwas Bedenken für Inhalte und Anwendungen eines RöLf. Ein Positivum, ein Leitfaden ist keine Richtlinie, die, wie man weiß, viel stringenter behaftet ist in juristischer Hinsicht. Ein Leitfaden kann angewendet werden, aber auch nicht. Eine Richtlinie dagegen ist eine Handlungs- oder Ausführungsvorschrift. Manchen Gutachtern wäre eine Richtlinie bestimmt willkommener. Ein Richter am LG München hat es vor 15 Jahren in einer Urteilsbegründung kryptisch (im Sinne von „verborgen“) angemerkt: „Eine ganz kleine Gruppe von Tierärzten hat einen Leitfaden herausgegeben“. Ein klassischer juristischer Volltreffer.

Seit 1993 gibt es („Röntgenprotokoll 1993“ war der erste Leitfaden) gab es mehrere Novellierungen des Röntgenleitfadens. Nun liegt aufgrund mannigfacher Erfahrungen mit den einzelnen RöLf-Fassungen in den letzten 25 Jahren weniger ein Leitfaden vor, sondern eine Art Anleitung zur eigenen gründlichen Beurteilung wie Beschreibung der einzelnen Befunde, eine Interpretationshilfe – oder auch eine längere Leine:

Die Röntgenklassen sind abgeschafft. Dafür werden Röntgenbefunde aufgelistet, bei denen das Lahmheitsrisiko nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann – und Röntgenbefunde, die mit einem Lahmheitsrisiko einhergehen. Es werden auch keine Röntgenbilder des Pferde-Rückens mehr empfohlen, was zumeist auch vertretbar ist (bis auf die Ausnahmen, wenn eindeutige klinische Befunde vorliegen). Dies gilt auch für die Röntgenuntersuchung der Halswirbelsäule, welche öfters seit paar Jahren mehr und mehr gefordert wird oder vom Tierarzt im Kundengespräch „verordnet“ wird. So kann nur „per klinischen Befundung“ ernsthaft solche massiv streustrahlen-behaftete Vorgehensweise gerechtfertigt sein.

Es gibt aber noch gute Gründe, über den neuen Leitfaden zu diskutieren, was auch die GPM, die Gesellschaft für Pferdemedizin, zu einer Diskussionsreise durch die BRD die nächsten Monate veranlasst hat.

Um auf den o.g. Anmerkung (in seiner Urteilsbegründung) des Richters zurückzukommen: Wäre es besser gewesen, wenn man sich per Umfrage an Pferdetierärzte Informationen vorab, also vor Abfassung des RöLf 2018, über sinnvolle oder weniger sinnvolle Inhalte des bisherigen Leitfadens aus 2007 eingeholt hätte, z.B., ob die Röntgenklassen und besonders darin die Zwischenklassen (welche oft juristische Fallschirme für die Kollegenschaft darstellten), beibehalten werden sollten oder nicht?

## **Röntgenleitfaden 2018 2018 für Pferde - eine vorsichtige Kritik bzw. : Geht es noch besser?**

---

### **1-4 Anmerkungen zum RÖLf 2018 seien nun vom Verfasser gestattet:**

**1** **Zu Seite 1** des RÖLf 2018: „Dieser Leitfaden kommt nur bei lahmfreien warmblütigen Reitpferden ab dem Alter von drei Jahren zur Anwendung“ Das ist neu: Bislang war geschrieben: „*Dieser Leitfaden soll nicht der Beurteilung von lahmen Pferden, von Fohlen bis zum Absatzalter und von Jungpferden zum Zwecke der Zuchtauswahl dienen. Hierfür müssen gesonderte Grundlagen erarbeitet werden*“.

Nun gibt es aber mehr Typen von Pferden im Alltag der BRD: Warmblüter, Vollblüter bzw. Traber, Araber, Western-Pferde, Kaltblüter, Ponys, Halbblüter/Kreuzungen und alle sonst noch vorkommende Pferde-Rassen. All diese Pferde-Rassen werden Tierärzten zur Kaufuntersuchung vorgestellt. Dazu werden, Zuchtauswahl hin oder her, oft 1 - bzw. 2-jährige Jungpferde zum Verkauf angeboten – und die mögliche Anwendung des RÖLf dazu vom Kaufinteressenten gefordert, bzw. der Tierarzt wendet den RÖLf 2018 als „Interpretationshilfe“ im Einvernehmen mit den Parteien. Auch in der Aufzucht von Junghengsten/Jungstuten wird dies zum Beispiel getätigt – ob die weitere (immer mehr kostspielige) Aufzucht sich lohnt. Auch hier kann ein Leitfaden eine Grundlage zur Beurteilung sein. Natürlich kann sich der Tierarzt auf die nun enge Formulierung des neuen RÖLf 2018 berufen (nicht für die Zuchtauswahl gedacht), aber nach 10 Jahren Anwendung des alten RÖLf 2007 (und seiner Vorgänger) wird dies schwer sein, zu erklären. Klienten wollen klare Aussagen, ja oder nein.

Nun, da kann man die Klienten darauf hinweisen im Vorgespräch einer Untersuchung. Jetzt kann der Laie aber kaum verstehen, warum der neue Leitfaden nicht auf (Kaltblüter und deren oft vielfältigen Befunde ausgenommen) andere Pferderassen als Warmblüter angewandt werden sollte (wie bislang seit 2007 dies der Fall war). Daran muss man arbeiten – oder im persönlich entworfenen Kaufuntersuchungsformular (welches sowieso häufig in Gebrauch) einer Pferdepraxis deutlich darauf hinweisen und zum Beispiel ankreuzen lassen, Anwendung des RÖLf 2018 anzuwenden, akzeptiert oder nicht. Oder man fertigt 2 Beurteilungen eventuell erhobener Röntgen-Befunde nach einer erfolgten Kaufuntersuchung aus; die eine nach Empfehlungen des RÖLf 2018, die andere ohne die Empfehlungen des RÖLf 2018 und überlässt es den Parteien, damit weiter zu verhandeln.

Das heißt, der Tierarzt befundet, wie er es in seiner Ausbildung dies nach erfolgtem Examen gelernt hat. Es gibt tierärztliche Fakultäten im deutschsprachigen Raum, in welchen in der jeweiligen Klinik für Pferde Kaufuntersuchungen gelehrt werden, aber im Stationsbetrieb bzw. im Klientel kaum vorkommen.

Das bedeutet sodann, der junge lernende Kollege muss sich sein Rüstzeug in gutgehenden privaten Praxen bzw. Kliniken holen, in denen besonders viele Kaufuntersuchungen durchgeführt werden. Nun gibt es aber, im Gegensatz zu früher, viel mehr Pferdepraxen/-Kliniken, die Kaufuntersuchungen anbieten (das Pferdeverkaufsvolumen aber sich nicht oder kaum vermehrt hat) - und so pro Praxis viel weniger Kaufuntersuchungen pro anno anfallen. Auch, und nicht nur, deswegen haben die Verfasser des RÖLf 2007 (und der Leitfäden zuvor) den Kollegen zur Seite treten wollen - mit der Einführung von eigentlich doch sehr praxisnahen Röntgenklassen samt den möglichen Risiko-Begriffen (Ideal- bis Risikoklasse samt Zwischenklassen), Evidenz-Bemühungen hin oder her.

Der evidenzbasierten (Tier-)Medizin kann man sich aufgrund der Multi-Kausalitäten im Pferdesportwesen im Praxisalltag einer Kaufuntersuchung nur annähern. Daher kann/muss weder eine ideologische Überhöhung der Evidenz eintreten noch das optimale Streben danach, wie ein Faust-Jünger, notwendig sein.

## **Röntgenleitfaden 2018 2018 für Pferde - eine vorsichtige Kritik bzw. : Geht es noch besser?**

---

**2** Statt 10 Röntgenaufnahmen im/als Standard des RöLf 2007 werden nun 18 (also fast doppelt so viel) Aufnahmen (Standardprojektionen) empfohlen/nahe gelegt, oder es „*kann nach Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt durch zusätzliche Röntgenaufnahmen ausgeweitet werden oder durch Verzicht auf einzelne Aufnahmen des Standards reduziert werden*“. Das bedeutet, weniger teure Pferde lassen den Standard 10 Röntgen-Bilder wie bisher sinnvoll erscheinen, teure Pferde erfordern „mindestens“ 18 Aufnahmen (und natürlich auch mehr)? Der Verkauf eines weniger teuren Pferdes - und bei der Kaufuntersuchung scheinbar fehlerhaft befundet - kann genauso einen erbitterten Rechtsstreit nach sich ziehen wie dies bei einem teuren Pferd der Fall sein kann. Bekannt ist, dass in anderen Ländern in Europa und den USA noch viel mehr Röntgen-Aufnahmen pro Pferd gefordert werden. Das muss aber kein Vorbild sein.

18 Röntgenaufnahmen das sorgt für erhebliche Missklänge bei den Zuchtverbänden und den Auktionsveranstaltern. Eine Kostenexplosion von fast 100 %. Auch hier wird/muss dann individuell vom Tierarzt eine individuelle Regelung hierfür dargelegt/vorgeschlagen werden.

**3** Eine erhebliche Zunahme der Strahlenbelastung kommt hinzu, für Tierarzt und Käufer/Verkäufer und Personal. Klar, fast alle Verfasser des neuen Leitfadens röntgen selber schon lange keine Pferde mehr, sondern lassen röntgen. Immerhin die, in Sachen Strahlenbelastung, gefährlichsten Röntgenbilder, die des Rückens, sind entfallen. Ist aber kein wirklicher Grund, den alten Standard von 2007 nun fast verdoppeln zu müssen. Wie oft muss sowieso nach-geröntgt werden im Verlauf einer Röntgen-Kauf- Untersuchung, um bessere Bildqualitäten zu erhalten, weil der Patient zum Beispiel nicht gut genug ruhig hält. Auch eine Sedierung erspart, durch ungleiche Belastungen der Beine des ruhig gestellten Pferdes (und so z.B. eine Verkippung der Gelenke/Gelenkränder auf den Bildern entstehen) öfters keine weiteren Aufnahmen. Je nach Übung/Können des Tierarztes oder seines Personals und der allgemeinen Lage der Bedingungen zur Durchführung einer Röntgen-Untersuchung werden, geschätzt, bestimmt bis zu 30 % der Aufnahmen wiederholt im Verlauf einer röntgenologischen Kaufuntersuchung; also zusätzliche Personal-Strahlenbelastung um 30 % mehr pro Ankauf und Versiertheit des Personals besteht seit Einführung der Kaufuntersuchung eines Pferdes vor ca. 45 Jahren (siehe auch *www.guerbet.de Radiologen Wirtschaftsforum 09/2013*: „Jede Röntgenaufnahme darf nach § 23 Abs. 1 RöV bzw. § 80 Abs. 1 StrlSchV nur dann durchgeführt werden, wenn vorher eine rechtfertigende Indikation gestellt wurde. Die rechtfertigende Indikation erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Ohne eine solche rechtfertigende Indikation kann die Röntgenaufnahme eine strafbare Körperverletzung darstellen. Jede Röntgenaufnahme darf nach § 23 Abs. 1 RöV bzw. § 80 Abs. 1 StrlSchV nur dann durchgeführt werden, wenn vorher eine rechtfertigende Indikation gestellt wurde. Die rechtfertigende Indikation erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Ohne eine solche rechtfertigende Indikation kann die Röntgenaufnahme eine strafbare Körperverletzung darstellen“.

**4 Zu Seite 8** Die „mehreren kleinkolbigen bis großen Canales sesamoidales“ (kleinkolbig, großkolbig oder Y-förmig oder unregelmäßig geformt), Punkt 2.1. a b c in derer Befundung nicht im Einzelnen der Risiko-Gruppe zu zuordnen, mag riskant (besonders 2.1.c „großkolbig/Y-förmig“) erscheinen. Zuviel liegen dafür konkrete Erfahrungen in praxi und nach Lehrbuch vor, nach denen „klinische Wahrscheinlichkeiten“, (also Lahmheiten in allen Formen), siehe RöLf 2007, doch relativ häufig eintreten in den Jahren nach einer Kaufuntersuchung eines Pferdes mit solchen Befunden. Natürlich sind durch Zuchtauswahl nach Röntgen-Befundung (sic!) der zur Körung zugelassenen

## **Röntgenleitfaden 2018 2018 für Pferde - eine vorsichtige Kritik bzw. : Geht es noch besser?**

---

Warmbluthengste seit ca. 25 Jahren (die Zuchtstuten wurden zumeist bereits vor diesem Zeitraum geröntgt) diese 2.1. a b c Befunde seltener geworden – diese kommen aber trotzdem noch vor. Wenigstens sind die sophistischen Größen-Vergleiche zu Samenkörner und deren (in natura sowieso stark variierendem Größenvorkommen („Senfkorn“, „Pfefferkorn“) entfallen. Der Tierarzt kommt wohl nicht darum herum, diese einzelnen Canales-Befunde aus seiner Sicht ausführlich hinsichtlich eines Risikos zu beschreiben, auch wenn diese im neuen RÖLf nicht mehr mit „Risiko“ in den einzelnen Kategorien bezeichnet werden. Dafür gibt es den Notausgang für die Kollegenschaft unter 2.1.l Gesamtbeurteilung: Mit Lahmheitsrisiko behaftet.

**Zusammenfassend:** Der RÖLf 2018 „gilt“ nur für Warmblüter. Alle anderen Pferderassen und junge Warmblutpferde (unter 3 Jahren) erfasst der Leitfaden nicht (mehr). In wohl 10 Jahren wieder wird es einen neuen Leitfaden geben, welcher auf die Erfahrungen der nun kommenden 10 Jahre aufbauen wird. Der „alte“ RÖLf 2007 brachte trotz aller Kritik den TÄ mehr Sicherheit, der neue wird, besonders all den jüngeren niedergelassenen Kollegen, mit weniger Erfahrungen/Ausbildungszeiten, mehr „Unsicherheiten“ bereiten: Ausführliche Dokumentation wie Aufklärung zur Befundung tut Not. Vor 1993 (auch danach) behelfen sich routinierte Kollegen mit dem Begriff „individuelle Gewährschaften“ für bestimmte riskante (oder weniger riskante) Röntgen-Befunde: Wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (sechs bis zwölf und mehr Monate) nach dem Kauf eine (dann klinisch zu beweisende) wie andauernde Lahmheit auftritt, geht das Pferd zurück zum Verkäufer. Dies kann der Kollege empfehlen und so einfügen in seinem Kaufuntersuchungsprotokoll. Die Parteien können sich dieser „Brücke“ annähern und weiter verhandeln (oder auch nicht).

Der Tierarzt - das hat sich oft bewährt - hat sich so schon vor 1993 zu einer „neutralen Position“ hinbewegt, wie es im Vorwort des RÖLf 2007 steht: „Die Vorteile dieser Interpretationshilfe hatten sich bald herausgestellt. Die einheitliche Vorgehensweise und Beurteilung half allen Beteiligten und schützte die Tierärzte vor unangebrachten Erwartungen und Forderungen. Ihre neutrale Position wurde gefestigt“.

Grundsätzlich sollte man den Begriff „röntgenpathologischer Befund“ als Formulierungen im Kaufuntersuchungsformular vermeiden. Es gibt Befunde, die natürlich unter Umständen ein „klinisches“ Risiko bedeuten können - aber per se, auf der Röntgenabbildung nicht „röntgenpathologisch“ sind. Eine Röntgen-Aufnahme wird befundet, aber damit nicht in die Kategorien physiologisch oder pathologisch unterteilt.

Beide, der alte RÖLf 2007 wie auch der neue von 2018, betonen, dass die klinische Untersuchung den Hauptteil der „Last“ einer Kaufuntersuchung trägt - die Röntgenuntersuchung eine Zusatzuntersuchung zur klinischen Untersuchung ist, welche sich in dem derzeitigen Stand der Erfahrungen der Pferdepraxis wieder spiegelt.

Dr. Hubertus Lutz - Fachtierarzt für Pferde und Chirurgie

[dr.h.s.lutz@t-online.de](mailto:dr.h.s.lutz@t-online.de)

Veröffentlicht in: „**Das Rote Heft**“ 47. Jahrgang, 1 / 2018 (April)

Mitteilunge der Landesverbände Bayern, Rheinland-  
Pfalz, Saarland & Thüringen